

K O P I E



Hausmitteilung

G IV/FB Stadtentwicklung
Servicebereich Programm- u. Projektsteuerung
Herr Münch
HSB Beiträge
☎ 0355 612 26 39
☎ 0355 612 26 53
✉ Gundolf.Muench@neumarkt.cottbus.de

An: Oberbürgermeister
über G IV

Datum 18.09.2007

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom] IV/50-m0

Stadtverordnetenvorlage IV-017/07 Einzelsatzung Dorfstraße

1.

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01. Januar 2003 rückwirkenden Einzelsatzung, würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von insgesamt 160.353,86 € verlieren.

Eine Berücksichtigung der beiden Beschlüsse der Gemeinde Groß Gaglow vom 24.09.2003 zur Dorfstraße in Groß Gaglow (siehe Anlagen 3 und 4 zur Vorlagen-Nr. IV-017/07) würde dazu führen, dass die vorzulegende Einzelsatzung der Dorfstraße insgesamt nichtig wird. Dies ergibt sich daraus, dass die Straßenbaubeitragssatzung der Dorfstraße, welche auf einen Zeitraum bis zum 01. Januar 2003 zurückwirken soll, dann mangels eines fehlerhaften Beitragssatzes in § 7 der Einzelsatzung insgesamt nichtig wäre. Die Stadtverordnetenversammlung würde bei Berücksichtigung der beiden Beschlüsse der Gemeinde Groß Gaglow also eine von vornherein nichtige Satzung beschließen.

Dass die Einzelsatzung der Dorfstraße in Groß Gaglow einen Beitragssatz ausweisen muss, ergibt sich aus dem Mindestinhaltsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der bis zum 31.01.2004 geltenden Fassung, § 8 Abs. 4 Satz 9 dieser Fassung des Kommunalabgabengesetzes bestimmt in diesem Zusammenhang, dass wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden braucht. Da der Aufwand vorliegend aber für die noch zu erlassende Einzelsatzung zur Dorfstraße bereits feststeht, muss demzufolge der Beitragssatz in der Satzung angegeben werden.

Die Einzelsatzung in der vorliegenden Fassung enthält einen Beitragssatz in Höhe von 3,754689664 €/m². Würde man die o. g. im Jahre 2003 gefassten Beschlüsse der Gemeinde Groß Gaglow berücksichtigen, würde sich ein davon wesentlich abweichender Beitragssatz in Höhe von 1,336856307 €/m² ergeben. Dieser nicht mehr vom wirtschaftlichen Vorteilsbegriff – und damit dem Kommunalabgabengesetz – gedeckter Beitragssatz würde nach ständiger Rechtsprechung zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führen. Dies hätte weiterhin zur Folge, dass sämtliche Anlieger der Dorfstraße ihre Beitragsbescheide dann erfolgreich anfechten könnten. Die Stadt Cottbus würde also nicht nur Gefahr laufen, die Differenz zu der Ausgangssatzung in Höhe von 103.646,24 €, sondern Beiträge in der insgesamt errechneten Höhe von 160.353,86 € zu verlieren. Hinzu kämen dann noch die Auslagen der Kläger, d. h.

insbesondere deren Rechtsanwaltskosten sowie die gesamten Gerichtskosten, welche die Stadt Cottbus dann für zumindest eine Instanz ebenfalls zu tragen hätte.

1.1

Dass die beiden o. g. Beschlüsse der Gemeinde Groß Gaglow vom 24.09.2003 nicht mit dem wirtschaftlichen Vorteilsbegriff in Einklang stehen, ist unbestritten, da hier jeweils nur Kosten auf die Anlieger umgelegt worden sollen, die bei Anwendung von Altstadtpflaster angefallen wären bzw. lediglich die für die Verbreiterung der Fahrbahn angefallenen Kosten den Anliegern auferlegt werden sollen. Dies sind insgesamt nur ca. 35,60 % der insgesamt angefallenen Kosten. Sollte sich die Stadt Cottbus diese Beschlüsse zu Eigen machen, würde sie konkret gegen die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG Bbg verstoßen, wo ausdrücklich geregelt ist, dass Beiträge von den Grundstückseigentümern als **Gegenleistung** erhoben werden. Würde die Stadt Cottbus also nur 35,60 % dieser den Anliegern zukommenden Vorteile erheben, wäre dieses eine entgeltlose Bereicherung dieser.

1.2

Dies würde weiterhin bedeuten, dass die Restfinanzierung durch Steuern erfolgt, d. h. auf Kosten der Allgemeinheit. Dadurch hätte die Stadt Cottbus gegen einen weiteren Grundsatz verstoßen, nämlich den der Subsidiarität der Steuererhebung, vgl. § 3 Abs. 2 KAG Bbg in Verbindung mit § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg).

1.3

Außerdem lägen dann Rechtsverstöße gegen die Grundsätze der Einnahmebeschaffung wie auch der Wirtschaftlichkeit vor, die sich aus §§ 75 Abs. 2 sowie 74 GO Bbg ergeben.

1.4

Beitragserhebungspflicht bedeutet außerdem die Verpflichtung, die Beiträge in vollem Umfang geltend zu machen.

Diese Verpflichtung wird in der Literatur damit begründet, dass sich der Landesgesetzgeber Brandenburgs dazu entschlossen hat, ein teilweises oder vollständiges Absehen von der Beitragserhebung - etwa in Form eines Beitragserlasses - nur im Rahmen der einschlägigen Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung zuzulassen. Anders als im Erschließungsbeitragsrecht können daher in Brandenburg vorliegend selbst weder wirtschafts- noch ordnungspolitische Gesichtspunkte (öffentliches Interesse im Sinne des § 135 Abs. 5 BauGB) einen (teilweisen) Beitragserlass rechtfertigen. Davon abgesehen mangelt es im konkreten Fall selbst daran.

1.5

Die Umsetzung der beiden o. g. Beschlüsse der Gemeinde Groß Gaglow würde also aus mehreren o. g. Gründen gegen geltendes Recht verstoßen. Dies wiederum wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar, wo verankert ist, dass die Exekutive (Verwaltung) bei ihrem Handeln an Gesetz und Recht gebunden ist, vgl. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz. Anders ausgedrückt würde mit der Beitragserhebung in Höhe von lediglich 35,60 % gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung verstoßen werden. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz regelt § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG Brandenburg für den privat finanzierten Straßenbau, um welchen es hier aber nicht geht.

Hausmitteilung vom 18.09.2007

Als **Zwischenergebnis** kann festgehalten werden, dass die Stadt Cottbus schon aus materiellen Gründen in keinem Falle auf die Beschlüsse der Gemeinde Groß Gaglow aus dem Jahre 2003 zurückgreifen kann.

2.

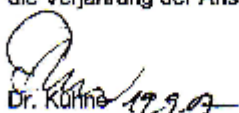
Zudem ergeben sich auch erhebliche Bedenken gegen diese Beschlüsse aus formellen Gesichtspunkten.

Die Beschlüsse sind jeweils von den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Dieter Schulz sowie der Sachbearbeiterin Frau Dommaschk unterzeichnet worden. Letztere zeichnet hier im Auftrag. In wessen Auftrag sie unterzeichnet, ist nicht klar. Als fachtechnisch, sachlich und rechtlich richtig zur Unterschrift ist lediglich ein Amtsleiter/in bzw. Sachgebietsleiter/in befugt. Dies ergibt sich auch aus dem verwendeten Vordruck. Der Gemeinderat hat also zwei Beschlüsse gefasst, welche offensichtlich nicht von einer dazu legitimierten Person auf ihre fachtechnische, sachliche und rechtliche Richtigkeit hin überprüft wurde.

Die formelle Rechtswidrigkeit dieser Beschlüsse ergibt sich zudem daraus, dass die Gemeindevertretung hier Beschlüsse über Verwaltungshandeln trifft, welche zu den laufenden Geschäften des Amtsdirektors gehören, vgl. § 63 Abs. 1 e) GO Bbg in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Amtsordnung Brandenburg. Der Gemeinderat hat mit seinen Beschlüssen nämlich nicht etwa über die Höhe eines Beitragssatzes entschieden, welches seiner Satzungshoheit gem. § 5 Abs. 1 GO Bbg entsprechen hätte, sondern der Verwaltung konkret vorgegeben, wie sie ihre Beiträge zu erheben hat. Dies stellt einen Eingriff in die Organkompetenz des Amtsdirektors dar. Die Organzuständigkeit ist nämlich dann verletzt, wenn ein Organ entweder Kompetenzen wahrnimmt, die ihm nicht zustehen oder wenn es bestehende Kompetenzen überschreitet. In dem der Gemeinderat die o. g. Beschlüsse gefasst hat, hat er die Organzuständigkeit des Amtsdirektors verletzt. Diese aus diesem Grunde rechtswidrig gefassten Beschlüsse sind mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsrichtigkeit vorliegend nichtig. Die Rechtsrichtigkeit hat grundsätzlich Vorrang vor Erwägungen der Rechtssicherheit und der Verwaltungseffizienz.

Resümee:

Als Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Stadt Cottbus an die beiden o. g. seitens der Gemeinde Groß Gaglow gefassten Beschlüsse nicht gebunden ist und diese auch nicht umsetzen darf. Der Erlass der Einzelsatzung der Dorfstraße in der vorgesehenen Oktobersitzung ist wegen der Beitragserhebungspflicht dagegen unerlässlich. Der Termin für die Verjährung der Ansprüche ist der 31.12.2007!


Dr. Kühne 17.9.07

Anlagen

Mu 18.09.07